



FEUERWEHR

ESCHEN-NENDELN

Vereinsstatuten
der
Freiwilligen Feuerwehr Eschen

Motto: Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr!

Statuten der Freiwilligen Feuerwehr Eschen

1. RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Rechtsform

Unter dem Namen „Freiwillige Feuerwehr Eschen“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 246 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Eschen steht dabei für die Ortsteile Eschen und Nendeln und im Folgenden werden unter der Formulierung „Eschen“ immer beide Ortsteile verstanden.

Artikel 2: Sitz

Die „Freiwillige Feuerwehr Eschen“ hat ihren Sitz in Eschen

Artikel 3: Zweck

Die Freiwillige Feuerwehr Eschen verfolgt den Zweck, in geordnetem Zusammenwirken bei Feuerbrünsten, Elementar-Ereignissen, Unfällen und dergleichen, Leben und Eigentum der Bewohner der Gemeinde Eschen und deren Umgebung im Sinne des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehr-Ordnung der Gemeinde Eschen zu schützen.

Im Weiteren sieht die Freiwillige Feuerwehr Eschen ihre Aufgabe in der Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jugendfeuerwehrmitgliedern
- c) Mitgliedern im reduzierten Dienst
- d) Ehrenmitgliedern

Artikel 5: Eintritt in den Verein

Jeder Einwohner von Eschen oder einer anderen Gemeinde Liechtensteins, der sein 16. Altersjahr vollendet hat, sich eines unbescholtenen Rufes erfreut und die Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst besitzt, kann Aktivmitglied des Vereins werden.

Die Aktivmitglieder bilden die Mannschaft im Sinne des Feuerwehrgesetzes.

Die Zeitspanne vom Besuch der 1. Mannschaftsübung bis zum Eintritt in den Verein gilt als Probezeit. Sie darf nicht kürzer sein als 12 Monate und wird beim Eintritt in den Verein als Dienstzeit angerechnet. Die Probezeit entfällt für Jugendfeuerwehrmitglieder, welche mindestens 2 Jahre regelmässig die entsprechenden Proben besucht haben sowie für ehemalige Mitglieder bei einem Neueintritt.

Über die Aufnahme in den Verein nach geleisteter Probezeit entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 6: Rechte der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied hat

- a) das Stimm- und Wahlrecht
- b) das Recht an Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten

Artikel 7: Pflichten der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet

- a) sich den Vereinsbeschlüssen und Dienstvorschriften zu fügen.
- b) die festgesetzten Übungen und Versammlungen regelmässig und pünktlich zu besuchen.
- c) zur Teilnahme an der Generalversammlung, am Liechtensteinischen Feuerwehrtag sowie an der Beerdigung von verstorbenen Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- d) Zur Mitarbeit an Vereinsanlässen.
- e) Den Anordnungen der Vorgesetzten zu gehorchen und diszipliniert Folge zu leisten.
- f) Bei der Alarmierung im Ernstfall sofort und unverzüglich auszurücken.
- g) den Jahresbeitrag zu entrichten

Artikel 8: Mitglieder im reduzierten Dienst

Aktivmitglieder, welche das 60. Altersjahr erreicht haben und mehr als 25 Jahre Aktivmitglied waren, können beim Kommandanten schriftlich beantragen, aus dem Aktivdienst entlassen und als Mitglied im reduzierten Dienst aufgenommen zu werden. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung die Aufnahme als Mitglied im reduzierten Dienst auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen bewilligen.

Die Aufnahme als Mitglied im reduzierten Dienst erfolgt bei der nächsten Generalversammlung nach Antragstellung. Die Mitglieder im reduzierten Dienst behalten den Dienstgrad und die Uniform nach deren Austritt aus dem aktiven Dienst.

Artikel 9: Rechte der Mitglieder im reduzierten Dienst

Jedes Mitglied im reduzierten Dienst hat

- a) das Recht, an Generalversammlungen teilzunehmen
- b) das Stimm- und Wahlrecht in vereinsmässigen Belangen.

Artikel 10: Pflichten der Mitglieder im reduzierten Dienst

Für Mitglieder im reduzierten Dienst gelten mit Ausnahme des Art. 7 lit. b) und f) dieselben Pflichten wie für die Aktivmitglieder.

Artikel 11: Jugendfeuerwehrmitglieder

Jeder Einwohner von Eschen oder einer anderen Gemeinde Liechtensteins kann in dem Jahr, in welchem er sein 12. Altersjahr erreicht, Jugendfeuerwehrmitglied werden.

Artikel 12: Rechte der Jugendfeuerwehrmitglieder

Jugendfeuerwehrmitglieder haben das Teilnahmerecht an der Generalversammlung, ihnen stehen aber weder ein Wahl- noch ein Stimmrecht zu.

Artikel 13: Pflichten der Jugendfeuerwehrmitglieder

Für jedes Jugendfeuerwehrmitglied gelten die in Art. 7 lit. d) und e) festgelegten Pflichten. Darüber hinaus ist jedes Jugendfeuerwehrmitglied verpflichtet

- a) die für die Jugendfeuerwehr festgesetzten Übungen und Versammlungen regelmässig und pünktlich zu besuchen,
- b) am Liechtensteiner Feuerwehrtag teilzunehmen.

Artikel 14: Ehrenmitglieder

Jedes Aktivmitglied, das 25 Jahre aktiv Dienst geleistet hat, wird automatisch Ehrenmitglied des Vereins.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Solange ein Ehrenmitglied gleichzeitig Aktivmitglied oder Mitglied im reduzierten Dienst ist, gelten für ihn die entsprechenden Rechte und Pflichten weiter. Ansonsten stehen Ehrenmitgliedern keine Rechte zu und haben diese keine Pflichten zu erfüllen.

Artikel 15: Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein muss spätestens bis 30 Tage vor der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Das Austrittsbegehr muss an den Vereinsvorstand gerichtet werden.

Jedes Mitglied hat in begründeten Fällen die Möglichkeit, einmalig ein Jahr zu dispensieren. Das dispensierte Jahr zählt nicht als Dienstjahr, das Mitglied ist jedoch von den Probenbesuchen befreit.

Das Dispensgesuch muss bis zu Generalversammlung schriftlich beim Kommandanten eingereicht werden.

Artikel 16: Ausschluss von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn ein Verstoss gegen die Vereinspflichten gemäss Artikel 7 dieser Statuten vorliegt.
- b) wenn ein disziplinloses oder ehrenbeleidigendes Verhalten im Zusammenhang mit der Feuerwehrtätigkeit gegen einen Vorgesetzten festgestellt wird.
- c) wenn ihm Verursachung von Streitigkeiten nachgewiesen werden kann.
- d) wenn ihm eine absichtliche Schädigung des Vereinsansehens nachgewiesen werden kann.
- e) wenn sonstige Verfehlungen oder schwerwiegende Gründe vorliegen

Wenn ein Aktivmitglied während eines Jahres bei mehr als 3 Hauptübungen unentschuldigt fernbleibt oder weniger als die Hälfte der Hauptübungen absolviert, kann es ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt an der Generalversammlung.

3. VEREINSVERMÖGEN

Artikel 17: Geldmittel des Vereins

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen oder Dienstleistungen
- d) Spenden

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 18: Vermögensverwaltung

Als Vermögensverwalter ist der Vereinsvorstand zuständig; die Erledigung der damit verbundenen Sachgeschäfte ist Sache des Kassiers.

Artikel 19: Kontrolle über die Vermögensverwaltung

Die Kontrolle über die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Überprüfung der Buchführung ist Aufgabe der 2 Rechnungsrevisoren.

4. ORGANE UND IHRE AUFGABEN

Artikel 20: Generalversammlung

Jährlich ist bis 1. April eine Generalversammlung abzuhalten. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Fehlen vom Kommandanten einberufen und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Sachgeschäfte der Generalversammlung

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll und Genehmigung
4. Tätigkeitsberichte und Genehmigungen
5. Kassabericht
6. Bericht der Rechnungsrevisoren (Genehmigung)
7. Budget
8. Wahl des Vereinsvorstandes und der 2 Rechnungsrevisoren
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Gradierung / Ehrungen / Probenbesuche
11. Statutenänderungen
12. Varia
13. Auflösung des Vereins

Der Vereinsvorstand oder die Hälfte der Mitglieder kann in dringenden Fällen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Artikel 21: Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vereinspräsident muss eine ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen einberufen, wenn 4 Vorstandsmitglieder oder mehr als die Hälfte aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Artikel 22: Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

1. Kommandant
2. Kommandant-Stellvertreter
3. Präsident (bei dessen Fehlen ein Beisitzer)
4. Präsident-Stellvertreter (bei dessen Fehlen ein Beisitzer)
5. Kassier
6. Schriftführer
7. Materialverwalter

Der Fahrzeugchef nimmt bei Bedarf als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Wenn zwei verschiedene Ämter von ein und derselben Person besetzt werden, so ist der Vorstand durch Beisitzer auf 7 Mitglieder zu vervollständigen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Ein Austritt aus dem Vereinsvorstand während der Amtszeit ist nur in ganz besonderen Fällen zulässig und hat an einer Generalversammlung zu erfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Artikel 23: Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident für Vereinsangelegenheiten, der Kommandant für feuerwehrtechnische Angelegenheiten.

Aufgaben des Vorstandes

1. Überwachung der Einhaltung der Statuten und Dienstvorschriften
2. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
3. Behandlung und Erledigung von laufenden Geschäften
4. Erstellung der Jahresberichte
5. Vorbereitung und Organisation von Vereinsanlässen und Vereinstätigkeiten
6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge von Mitgliedern
7. Vorbereitung von Anträgen an die General- oder Vereinsversammlung
8. Bestimmung von Delegierten
9. Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 24: Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder Kommandanten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Eine Mannschaftsübung kann als Vereinsversammlung anerkannt werden, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Aufgaben der Vereinsversammlung

1. Beschlussfassung über Vereinsanlässe und Tätigkeiten
2. Wahl von Kommissionen
3. Abgabe von Informationen über Vereins- und feuerwehrtechnische Belange
4. Beratung

Artikel 25: Rechnungsrevisoren

Die 2 Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle über die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Artikel 19 dieser Statuten.

Die Rechnungsrevisoren haben an der Generalversammlung einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Vereinskassier hat den Rechnungsrevisoren zur Erfüllung ihrer Tätigkeit seine einschlägigen Akten zur Verfügung zu stellen.

5. ORGANISATION

Artikel 26: Kommandant

Der Kommandant ist technischer Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Ihm obliegen die Aufgaben und Tätigkeiten gemäss dem Liecht. Feuerwehrgesetz sowie der Feuerwehr-Ordnung der Gemeinde Eschen.

Der Kommandant vertritt in feuerwehr-technischen Fällen den Verein und unterzeichnet alle wichtigen Schriftstücke mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle gehen diese Funktionen auf den Stellvertreter über.

Artikel 27: Präsident

Der Präsident ist für die vereinsmässigen Belange der Freiwilligen Feuerwehr zuständig, dies betrifft insbesondere:

- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen
- Einberufung und Leitung von Versammlungen
- Organisation von Vereinsveranstaltungen
- Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft

Im Verhinderungsfalle gehen diese Funktionen auf den Stellvertreter über.

Artikel 28: Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Wahl des Vereinsvorstandes hat auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder schriftlich zu erfolgen.

Die Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern oder eine eventuelle Statutenänderung haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

Als gültige Wahlen gelten im 1. Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat in feuerwehrtechnischen Belangen der Kommandant und in vereinsspezifischen Angelegenheiten der Präsident den Stichentscheid, im Verhinderungsfalle geht diese Funktion jeweils an deren Stellvertreter über.

Artikel 29: Fachgruppen

Als Fachgruppen gelten:

- Atemschutz
- Tanklöschfahrzeug
- Weitere nach Bedarf

Die Wahl der Verantwortlichen für die Fachgruppen erfolgt an der Generalversammlung.

Die Amtszeit der Verantwortlichen für die Fachgruppen beträgt drei Jahre und richtet sich nach dem Turnus der Vorstandswahlen.

Artikel 30: Kader

Die oberste Führungsebene in der Feuerwehr wird als Feuerwehr-Kader bezeichnet und besteht aus allen aktiven Offizieren. Der Materialwart, Fahrzeug-Chef, alle Gruppenführer und Leiter der Fach-Gruppen können nach Bedarf zu Kadersitzungen oder Kaderproben zugezogen werden.

Aufgabe des Kaders ist die Mithilfe bei der Ausbildung bzw. Probenvorbereitung und die Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Jahresbudgets.

6. EHRUNGEN, GRADIERUNG, ABSCHIED VON VERSTORBENEN MITGLIEDERN

Artikel 31: Ehrungen

Ehrungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr nach 25-jähriger aktiver Dienstzeit durchgeführt

Alle weiteren 5 Jahre werden angemessene Ehrungen durchgeführt.

Der Kommandant ist verpflichtet, oben aufgeführte Ehrungen dem Liecht. Feuerwehrverband spätestens anlässlich der Delegiertenversammlung schriftlich zu melden.

Artikel 32: Abschied von verstorbenen Mitgliedern

Bei Beerdigungen von verstorbenen Mitgliedern des Vereins haben alle Mitglieder teilzunehmen und dabei in Uniform zu erscheinen.

Bei einem Todesfall eines Mitglieds sind unverzüglich der Landesfeuerwehrkommandant sowie alle Sektionen des Liecht. Feuerwehrverbandes zu verständigen.

Zu Beerdigungen von Mitgliedern anderer Sektionen hat der Kommandant jeweils eine Delegation gemäss den Statuten des Liecht. Feuerwehrverbandes zu entsenden.

Artikel 33: Gradierung

Die Gradierung wird in einem separaten Reglement durch den Liecht. Feuerwehrverband umschrieben und von der Regierung genehmigt.

7. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 34: Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes werden vom für das Feuerwehrwesen zuständigen Gemeinderat entschieden.

Artikel 35: Änderung der Statuten

Vorliegende Statuten können geändert werden, wenn zwei Dritteln der Aktivmitglieder dies an einer Generalversammlung beschliessen.

Artikel 36: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt über Beschluss der Generalversammlung, wenn sich zwei Dritteln der Aktivmitglieder dafür aussprechen, oder wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Fall einer Auflösung des Vereins wird die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach Deckung aller Verbindlichkeiten von der Generalversammlung bestimmt.

Artikel 37: Inkraftsetzung

Die Vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eschen vom 1. Februar 2015 genehmigt und treten am selben Tag in Kraft.

Der Kommandant

Gebhard Senti

Der Präsident

Matthias Gstöhl